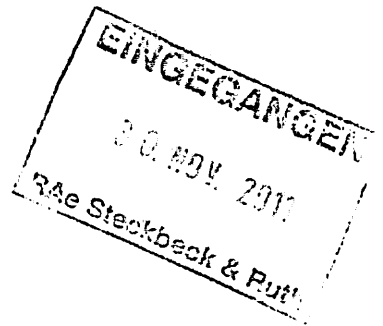
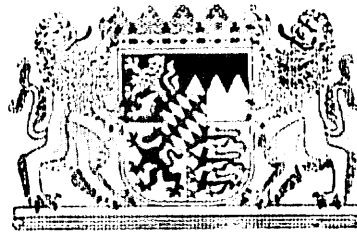


AN 10 K 11.30345

Abdruck



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

zu 1 bis 8 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

5-9489-4

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zirndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Maurer

ohne mündliche Verhandlung

**am 28. November 2011**

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juli 2011 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Die Kläger sind russische Staatsangehörige, die bereits 2008 und 2010 in Polen Asylantrag gestellt haben. Am 10. Juni 2011 reisten die Kläger in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 21. Juni 2011 Asylanträge. Der Ehemann der Klägerin zu 1) reiste bereits im Januar 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Eine Überstellung des Ehemanns der Klägerin zu 1) nach Polen konnte trotz entsprechender Zustimmung Polens krankheitsbedingt nicht erfolgen.

Am 28. Juni 2011 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II-Verordnung an Polen. Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 29. Juni 2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin II-VO.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2011 stellte das Bundesamt die Unzulässigkeit der Asylanträge fest und ordnete die Abschiebung der Kläger nach Polen an. Zur Begründung des Bescheides wurde dargelegt, außergewöhnliche Umstände, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Die Kläger ließen mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. Juli 2011 gegen diesen Bescheid Klage erheben mit dem Antrag:

1. Der Bescheid des Bundesamts vom 7. Juli 2011 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, ein Asylverfahren für die Kläger in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Zur Begründung wurde dargelegt, der Schutz von Ehe und Familie gebiete es, die Familieneinheit zu wahren, um die Existenz der sieben minderjährigen Kinder zu sichern. Nachdem weder eine freiwillige Ausreise des Vaters der Kinder noch dessen Abschiebung möglich sei, bestehe die Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 (sinngemäß)

**Klageabweisung.**

Die Zusammenführung des Familienverbandes könne auch in Polen erfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland werde für den Ehemann der Klägerin zu 1) ein Übernahmeersuchen nach Art. 15 Dublin II-VO stellen. Voraussetzung hierfür seien aber Zustimmungserklärungen der Klägerin und des Ehemanns der Klägerin zu 1). Diese seien nicht gegeben. Deshalb dürfte ein Interesse an einem Zusammenhalt des Familienverbandes nicht gegeben sein.

Mit Schriftsätzen vom 17. November 2011 und 21. November 2011 verzichteten die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die beigezogene Bundesamtsakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die aufgrund der Verzichtserklärungen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO) und bei der es sich nach notwendiger und sachgerechter Auslegung (§ 88 VwGO) insgesamt um eine Anfechtungsklage handelt, ist zulässig und begründet.

Sowohl gegen die Abschiebungsanordnung als auch den feststellenden Verwaltungsakt, dass der Asylantrag unzulässig ist, ist die Anfechtungsklage statthaft. Einer auf Durchführung eines Asylverfahrens gerichtete Verpflichtungsklage bedarf es nicht (vgl. GK, AsylVfG, Funke-Kaiser, § 34 a, RdNr. 65).

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung nach Polen setzt nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG voraus, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist mit der Folge, dass der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag unzulässig im Sinne des § 27 a AsylVfG ist.

Zwar ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger nicht aus den Regelungen des Kapitels III der Dublin II-Verordnung, in denen die Kriterien der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats geregelt sind. Insbesondere folgt die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht aus Art. 8 Dublin II-VO, wonach für einen Asylbewerber, der in einem Mitgliedsstaat einen Familienangehörigen hat, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, dieser Mitgliedsstaat zuständig ist, sofern die betroffenen Personen dies wünschen. Denn nach Art. 5 Abs. 2 Dublin II-

VO ist die Situation maßgeblich, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal gestellt hat. Zu diesem Zeitpunkt - im Jahr 2008 - war Polen zuständig, da sich die Kläger und ihr Ehemann bzw. Vater in Polen gemeinsam aufhielten und dort Asylantrag stellten mit der Folge, dass zu diesem Zeitpunkt die Kläger keinen Familienangehörigen im Sinne des Art. 8 Dublin II-VO in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Somit bleibt es nach den Kriterien der Art. 5 ff. Dublin II-VO bei der Zuständigkeit Polens für die Durchführung der erneuten Asylanträge der Kläger, obgleich für die Prüfung des Asylantrags des Ehemanns bzw. Vaters der Kläger mittlerweile die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist. Dementsprechend hat sich Polen auf das Übernahmeersuchen der Beklagte gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin II-VO zur Wiederaufnahme der Kläger bereit erklärt.

Allerdings ist die Entscheidung der Beklagten im angefochtenen Bescheid, wonach außergewöhnliche humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO nicht gegeben seien, ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig im Sinne des § 114 VwGO. Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Artikels einen von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin II-Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, so dass der Asylbewerber mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ermessensreduktion auf Null gegeben ist, keinen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Beklagte besitzt. Allerdings besitzt der Asylbewerber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vgl. GK zum AsylVfVG, § 27 a, RdNr. 135). Eine solche hat die Beklagte vorliegend nicht getroffen. Insbesondere hat sie bei ihrer Entscheidung nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt, dass der Ehemann bzw. Vater der Kläger nicht mehr nach Polen zurückgeführt werden kann, da die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile für diesen ein Asylverfahren durchführt und die diesbezügliche Zuständigkeit somit auf die Beklagte übergegangen ist. Die Beklagte hätte diese Situation im streitgegenständlichen Bescheid eingehend würdigen und vertiefend prüfen müssen, ob es zur Wiederherstellung der Familieneinheit im vorliegenden Fall, in dem es sich aufdrängt, dass die Klägerin zu 1) zur Versorgung ihrer sieben Kinder zwingend auf die Unterstützung ihres Ehemanns angewiesen ist, grundgesetzlich nach Art. 6 GG und unter Berücksichtigung des in Art. 15 Abs. 1 Dublin II-VO dargelegten Grundsatzes der Zusammenführung von Familienangehörigen geboten ist, auch das Asylverfahren der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid genügen diesen verfas-

sungsrechtlich gebotenen Anforderungen nicht. Eine Auseinandersetzung mit diesem Umstand ist entgegen der Auffassung der Beklagten im Schriftsatz vom 10. Oktober 2011, in dem sie gemäß § 114 Satz 2 VwGO ihre Ermessenserwägungen zulässigerweise ergänzt hat, auch nicht vor dem Hintergrund entbehrlich, dass der Ehemann bzw. Vater der Kläger keine Bereitschaft zeigt, zur Wahrung der Familieneinheit einer Durchführung seines Asylverfahrens in Polen zuzustimmen. Hierbei verkennt die Beklagte, dass gegenwärtig die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Asylverfahrens bei der Bundesrepublik Deutschland liegt und diese Zuständigkeit letztendlich dadurch begründet wurde, dass der Ehemann bzw. Vater der Kläger krankheitsbedingt nicht fristgerecht nach Polen zurückgeführt werden konnte.

Da somit die Entscheidung der Beklagten über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO ermessensfehlerhaft ist, sind die Feststellung der Unzulässigkeit der Asylanträge der Kläger und die Anordnung der Abschiebung der Kläger nach Polen rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Maurer

### **Beschluss:**

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Steckbeck gewährt.

### **Gründe:**

Die Klagen der bedürftigen Kläger besitzen hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 166 VwGO und § 114 ZPO.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.:

Maurer